



MEDIENRICHTLINIEN FÜR DIE TEILNEHMER DER 3. LIGA





Inhalt

Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga.....	4
1. Personelle Anforderungen	4
1.1. Pressesprecher*in	4
1.2. Ordnungsdienst.....	6
2. Infrastrukturelle Anforderungen.....	7
2.1. Pressetribüne	7
2.2. Medienarbeitsbereiche im Tribünen- und Stadioninnenraum.	8
2.3. Akkreditierungsstelle.....	10
2.4. Pressekonferenzraum	10
2.5. Medien-/Fotografenarbeitsraum/Besprechungsraum TV.....	11
2.6. Interview-Zonen.....	11
2.7. Stadionzugang	13
2.8. Pkw-Parkplätze.....	13
2.9. Spieldatenerheber.....	14
3. TV-Produktion	15
3.1. Aufbau vor dem Spiel.....	15
3.2. Kamerapositionen.....	15
3.3. Innenraum	20
3.4. Beschallung.....	21
3.5. Drahtlostechnik	21
3.6. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)...	22
3.7. Stromanschlüsse	24
3.8. Verkabelung.....	26
3.9. Beleuchtung.....	26



3.10.	Kosten	27
3.11.	Glasfaser-Anschluss	28
4.	Akkreditierungen	33
4.1.	Zuständigkeit	33
4.2.	Allgemeine Voraussetzungen	33
4.3.	Spezifische Voraussetzungen.....	34
4.4.	Dauer der Akkreditierungen	35
5.	Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter*innen	36
5.1.	Print.....	36
5.2.	Fernsehen	37
5.3.	Hörfunk/Audio.....	39
5.4.	Fotograf*innen.....	39
5.5.	Online.....	39
5.6.	Spieldatenerheber.....	40
6.	Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen	41
6.1.	Medienleibchen	41
6.2.	Innenraum	42
6.3.	Super-Flash- und Flash-Interview-Zone	43
6.4.	Mixed Zone.....	45
6.5.	Pressetribüne	45
6.6.	Pressekonferenz	45
7.	Vereins-Medien	46
7.1.	Klub-TV.....	46
7.2.	Weitere Medienmitarbeiter*innen der Vereine.....	48
7.3.	Fan-Fotograf*innen.....	48
8.	Media Days 3. Liga.....	50
9.	Ausnahmegenehmigungen	50



Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Medienrichtlinien können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Medienrichtlinien und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach den Medienrichtlinien zu seinen Gremien. Soweit in diesen Medienrichtlinien der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

1. Personelle Anforderungen

1.1. Pressesprecher*in

Vereine müssen gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 4. f) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine hauptamtliche Person als Pressesprecher*in in Vollzeit benennen.

Die Beschäftigung des Pressesprechers ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Pressesprecher trägt im Verein die Zuständigkeit für den Bereich Medien & Kommunikation und ist dort fester Ansprechpartner. Der Kernarbeitsbereich des Pressesprechers liegt in der Kommunikation und Medienarbeit. Die grundsätzlichen inhaltlichen Anforderungen an den Pressesprecher sind im gemäß der Zulassungsrichtlinien zu



beachtenden Stellenprofil festgehalten.

Um den Anforderungen der Medienarbeit eines Drittligisten gerecht zu werden, ist die Anstellung eines Pressesprechers in Vollzeit verpflichtend. Der Pressesprecher soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und muss bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Bei Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden und vor Ort sein.

Mit Blick auf die Anforderungen in der Kommunikation und Medienarbeit eines Drittligisten wird darüber hinaus empfohlen, neben dem Pressesprecher mindestens eine weitere Person hauptamtlich in der Medienabteilung des Klubs anzustellen.

Anforderungsprofil Pressesprecher/in:

Der Pressesprecher hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Medienrichtlinien
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung) sowie bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien und Kolleg*innen des Gastvereins. Anwesenheit im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn. Der Pressesprecher nimmt die aufgebaute Fernseh- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden Fernsehproduktion genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Online) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Partnerlogo der 3. Liga zu integrieren.
- Überprüfung der Netzzugangsmöglichkeiten für Medienvertreter*innen auf Funktionstüchtigkeit am Spieltag
- Bereitstellung eines Netzzugangs für die Sicherheitsaufsicht



- Die Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner*innen für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund
- Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball- Bundes.

1.2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter*innen und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medien. Der Pressesprecher und die Leitung des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter*innen des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medienrichtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

Der Heimverein hat ferner ausreichend qualifiziertes Personal am Tag der TV-Produktion zur Verfügung zu stellen, um die technischen Einrichtungen der Spielstätte optimal nutzen zu können (Technische Leitung der Arena, Platzwart, Fachkraft für die genutzten Stromanschlüsse). Die Aufgabe des Ordnungsdienstes ist unter anderem auch der Schutz der technischen Ausstattung der Medienvertreter*innen – siehe § 26 Nr. 9. b) der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, der die Aufgaben des Ordnungsdienstes zusammenfasst.



2. Infrastrukturelle Anforderungen

2.1. Pressetribüne

Für Stadien, die umgebaut oder neu gebaut werden, gilt: Die Pressetribüne muss in einer zentralen Position (möglichst Verlängerung der Mittellinie) im überdachten Teil der Haupt- oder Gegentribüne eingerichtet sein, in der sich auch die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden.

Für bestehende Stadien gilt: Die Pressetribüne soll in einer zentralen Position (möglichst Verlängerung der Mittellinie) im überdachten Teil der Haupt- oder Gegentribüne eingerichtet sein, in der sich auch üblicherweise die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden.

Die Pressetribüne muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Pressetribüne muss regulier- bzw. ausschaltbar sein, um eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (z. B. Stadion-TV) zu vermeiden.

Auf der Pressetribüne sind mindestens zehn fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten bereitzustellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können. Es ist unbedingt auf eine ausreichende Größe der Medienarbeitsplätze und Pulte zu achten, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.

Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter*innen müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter*innen in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

In allen Arbeitsbereichen von Medienvertreter*innen muss den Medienvertreter*innen zusätzlich zu kabelbezogenen Netzzugangsmöglichkeiten ein kostenfreier Zugang zu einem stabilen WLAN zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt neben der Pressetribüne für Mixed Zone, Innenraum, Pressekonferenzraum sowie mögliche weitere Medienarbeitsräume.



2.2. Medienarbeitsbereiche im Tribünen- und Stadioninnenraum

Kommentarenpositionen

Für Host Broadcaster und TV-Erstverwerter ist im Bereich der Haupttribüne jeweils ein Medienarbeitsplatz für Kommentator*innen vorzuhalten. Er muss sichtbar vom Zuschauerbereich abgetrennt sowie seitlich versetzt zur Führungskamera 1 oder zentral unterhalb der Führungskamera 1, aber dennoch erhöht, aufgebaut sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Jeweils 2 Arbeitsplätze für 3 Personen (Kommentator, Co-Kommentator, Moderator/RvD) im zentralen Bereich der Haupttribüne neben der Kamera 1, maximal 10 m zur Mittellinie versetzt bzw. unterhalb von Kamera 1, aber dann zentral auf Höhe der Mittellinie
- Ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld
- Jeweils zwei Arbeitstische der Größe 1,8 m Breite, 100 cm Tiefe und 72 – 76 cm Höhe mit 3 Stühlen
- Mindestens 2 x ISDN-Anschluss
- Mindestens 2 x 16 A Schuko-Steckdosen auf getrennten, exklusiven Absicherungen
- Eine akustische Störung oder Behinderung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (Beschallung) ist auszuschließen.
- Einfacher Zugang
- Verfügt die Haupttribüne nicht über ausreichend Fläche für die Kommentatorenplätze, so kann der Arbeitsplatz optional auch innerhalb einer TV-Kabine oberhalb der Haupttribüne liegen, sofern diese dieselben Voraussetzungen erfüllt.

Hörfunk

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind mindestens zwei Kommentatorenpositionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens eine Steckdose pro Position) und einer ISDN-



Mehrfachsteckdose bzw. Netzzugangsmöglichkeiten auszustatten. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter*innen ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

Beobachterposition

Eine Beobachterposition bezeichnet einen Tribünen-Arbeitsplatz mit Tisch auf der Seite der Basissignalproduktion, der für die technische Ausstattung durch einen TV-Rechtehalter zur Spielbeobachtung geeignet ist. Die Beobachterposition kann auf der Medientribüne sein.

Observer Seat

Ein Observer Seat bezeichnet einen Tribünenplatz mit oder ohne Tisch auf der Seite der Basissignalproduktion zur Spielbeobachtung und ohne technische Ausstattung, welche die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Die Beobachterposition kann auf der Medientribüne sein.

Presenter-Position

Eine Presenter-Position bezeichnet einen Arbeitsbereich für Moderationen, in der Regel inklusive Nutzung eines Moderationstisches, für höchstens vier Personen im „ON“ und mit bis zu zwei Monitoren.

Fieldreporter-Position

Eine Fieldreporter-Position bezeichnet einen Arbeitsbereich für Reporter*innen zur Durchführung von Interviews oder Aufsammlern („Stand-Ups“) ohne weitere Studio- oder technische Ausstattung für bis zu vier Personen.



Fieldreporter-Platz

Ein Fieldreporter-Platz bezeichnet einen Arbeitsbereich am Rand des Stadion-Innenraums mit Blickmöglichkeit auf das Spielfeld, der sich zur Einrichtung eines technischen Arbeitsplatzes durch den TV-Rechtehalter zur Nutzung für bis zu zwei Fieldreporter mit bis zu zwei Monitoren während des Spiels eignet.

Positionen für Schalten

Schalten dürfen ausschließlich an einer Presenter- oder Fieldreporter-Position durchgeführt werden. Grundsätzlich sind Live-Schalten durch TV-Zweitrechteverwerter bis 30 Minuten vor Anpfiff und ab 30 Minuten nach Abpfiff erlaubt.

2.3. Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle (beispielsweise ein Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten. Diese muss im Stadion oder in Stadionnähe (maximal 1 km entfernt) liegen und ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft besetzt sein.

2.4. Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 25 Medienvertreter*innen vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer*innen und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von für Zuschauer zugänglichen Bereichen oder alternativ durch entsprechende Einbindung des Ordnungsdienstes für Trainer*innen und Vereinsangehörige sicher möglich sein. Der Pressekonferenzraum muss über eine ausreichende Zahl von Steckdosen sowie ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten verfügen.

Der Raum muss vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraums befindet sich ein Podium für mindestens drei



Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem das offizielle Partnerlogo der 3. Liga zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raums soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stative aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box, ausreichend Licht und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.

2.5. Medien-/Fotografenarbeitsraum/Besprechungsraum TV

Separate Arbeitsräume für Medien/Fotograf*innen mit installierten Arbeitsplätzen (ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten, Strom) für mindestens fünf Medienvertreter*innen sind zu empfehlen, ebenso ein Besprechungsraum für die übertragenden TV-Teams. Stehen keine separaten Räume zur Verfügung, muss gewährleistet sein, dass der Pressekonferenzraum am Spieltag für diese Zwecke genutzt werden kann.

2.6. Interview-Zonen

Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der TV-Erstverwerter direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, am Spielfeldrand oder in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Flash-Interview-Zone (Pre-Mixed-Zone)

Für Flash-Interviews der zweitverwertenden TV-Sender nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone (auch Pre-Mixed-Zone) in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Auch das Vereins-TV darf sich in der Flash-Interview-Zone aufhalten und dort Interviews führen.



Presenter-Position

Für alle Produktionsstandards ist am Spielfeldrand eine Presenter-Position vorzuhalten. Bei den Spielen, die von zwei TV-Erstrechteverwertern (Free und Pay) live übertragen werden, sind zwei Presenter-Positionen vorzuhalten.

Die Presenter-Position sollte eine Mindestfläche von 5 x 6 Metern besitzen. Sie sollte Platz für Moderator, Experte und zwei Gäste haben und den Aufbau eines Moderationstisches und zwei Monitoren ermöglichen. Die Presenter-Position steht exklusiv den TV-Erstverwertern zur Verfügung.

An der Presenter-Position muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Optik behindern können. Angebrachte Kabel, Scheinwerfer, Stative etc. müssen in einem mindestens 4 Meter breiten Bereich demontiert werden. Die genauen Spezifikationen für den Strombedarf sind Nr. 3.7. zu entnehmen. Im Sinn der Planbarkeit wird der Einsatz der Presenter-Position dem Heimverein von den TV-Erstverwertern spätestens mit der Gesamtdisposition vor dem betreffenden Spiel angekündigt.

Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Presstribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens 20 Medienvertreter*innen bieten, für Zuschauer*innen gesperrt sein und soll – falls räumlich möglich – in zwei oder drei Bereiche unterteilbar sein:

Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Online



Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen

Bereich 2: Hörfunk

Bereich 3: Print und Online

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der das offizielle Partnerlogo der 3. Liga integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer*innen die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer*innen auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed Zone passieren.

2.7. Stadionzugang

Für die Medienvertreter*innen, zumindest aber für die Fotograf*innen und die Mitarbeiter*innen des Fernsehens, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

2.8. Pkw-Parkplätze

Für den Host Broadcaster sind 15 Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Für die weiteren Medienvertreter*innen muss ebenfalls eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 15) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotograf*innen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

Der Parkbereich für Übertragungswagen des Fernsehens ist unter Nr. 3.6. geregelt.



2.9. Spieldatenerheber

Für die Mitarbeiter*innen und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstleister müssen ausreichend fest installierte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Von diesen Arbeitsplätzen müssen mindestens zwei zusammenhängend und direkt nebeneinander liegen. Alle Arbeitsplätze müssen so nah wie möglich an der Verlängerung der Mittellinie des Spielfelds sowie möglichst auf mittlerer Höhe der Tribüne liegen.

Diese Arbeitsplätze müssen mindestens über ein Pult und Zugang zum Strom sowie zu einer Internetverbindung mit einer Upload-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s verfügen, wobei die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze mit individueller Technik der Dienstleister bzw. Sportdatendienstleister in enger Abstimmung mit dem Teilnehmer/ Stadionbetreiber vornimmt.



3. TV-Produktion

Host Broadcaster in der 3. Liga ist die Deutsche Telekom, die alle 380 Spiele der Saison live produziert. TV-Erstverwerter ist immer die Deutsche Telekom, bei 68 Free-TV Spielen pro Saison sind zusätzlich die ARD und/oder ihre Landesrundfunkanstalten TV-Erstverwerter. Die Deutsche Telekom kann für die TV-Produktion Dienstleister beauftragen.

3.1. Aufbau vor dem Spiel

Aufbaubeginn der jeweiligen TV-Produktion ist in der Regel, soweit nicht anders benannt, in den Produktionsstandards 3+1 sowie 4+2 jeweils sechs Stunden vor Spielbeginn. Für die Produktionsstandards 6+0 und 7+2 liegt der Aufbaubeginn in der Regel sieben Stunden vor Spielbeginn. Die Park- und Strom-Zeiten liegen jeweils eine Stunde vor Aufbaubeginn, soweit nicht anders benannt.

Eine technische Abstimmung zwischen Heimverein und Host Broadcaster hat daher unbedingt rechtzeitig davor zu erfolgen. Der Verein wird spätestens mit der Gesamtdisposition des Host Broadcasters über den Ablauf informiert. Es ist vom Verein sicherzustellen, dass alle nötigen Zufahrten und Zugänge des Stadions mit Einparken bzw. Aufbaubeginn nutzbar sind.

Der Heimverein muss angepasst an die Witterungsverhältnisse (z. B. extreme Nässe, Eis, Schnee) alle TV-Produktionsflächen und Zuwege (u.a. Ü-Wagenstellplatz, Kamerapositionen, Wegeführungen, Zugänge, Treppen) vor Aufbaubeginn vollständig geräumt und gestreut haben. Die witterungsbedingten Sicherungsmaßnahmen sind bis Abbauende des Host Broadcasters fortzusetzen, sofern es zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit und Equipment erforderlich ist.

3.2. Kamerapositionen

Allgemeine Anforderungen

Alle Kamerapositionen (technisches Equipment) müssen auf festem Untergrund aufgebaut werden können und sollten stets auf fest installierten Plattformen



stehen. Insbesondere im Tribünenbereich sollten nur in Ausnahmefällen temporäre Kamerapodeste aufgebaut werden.

Alle Kamerapositionen müssen während der gesamten Produktion einfach und sicher zu erreichen sein. Sie dürfen nicht für Zuschauer zugänglich sein. Dies ist durch den Ordnungsdienst zu gewährleisten. Technische Gerätschaften müssen stets einfach und sicher an die jeweilige Position gebracht werden können. Die aufgebauten Kameras im Stadion sind vor Beschädigung und Missbrauch zu schützen. Auch für die Sicherheit der Kameraleute ist in diesem Zug zu sorgen. Dies geschieht durch den Ordnungsdienst bzw. das Sicherheitspersonal des Heimvereins – siehe § 26 Nr. 9. b) der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- spielen. Der Heimverein hat gegebenenfalls anfallende Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zu tragen.

Als Platzbedarf ist ein Bereich von 2 x 2 Meter pro Kamera zu kalkulieren, um Kameras mit Dreibeinstativ oder Rollspinne auf- stellen zu können und genügend seitlichen Freiraum für den Schwenkbereich der Kamera zu bieten. Alle Kamerapositionen müssen eine Tragkraft von mindestens 350 kg haben (Kamerazug plus zwei Personen) und galvanisch von anderen Gebäudeteilen getrennt sein. Sie müssen schwingungsfrei ausgeführt und horizontal eben ausgerichtet sein sowie eine rutschfeste Oberfläche besitzen. Personen auf dem Podest sowie neben den Positionen befindliche Personen dürfen keine mechanische Auswirkung auf das Kamerapodest haben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass sich durch Bewegung auf dem Podest die aufgestellten Kameras nicht mitbewegen.

Ab einer Aufbauhöhe von 50 cm ist eine Tritthilfe zu stellen. Ab einer Höhe von 1 Meter muss gemäß den gültigen Sicherheitsvorschriften eine Absturzsicherung angebracht werden sowie eine Knieleiste und eine Fußleiste.

Diese Sicherheitsgeländer dürfen nie in die Blickachse der Kameras ragen. Sollte dies baulich nicht vermeidbar sein, muss das Geländer klappbar ausgeführt werden. In diesem Fall sind bauseits Sicherheitsseile zur Absturzsicherung der Kameras anzubringen. An allen Kameraplattformen ist eine Absturzleiste 5 x 5 cm an den unteren, umlaufenden Kanten anzubringen sowie eine Zurr-Öse zur Anbringung eines Spanngurts als Absturzsicherung im Mittel- punkt der Kamerastellfläche.

An Kamerapodesten höher als 1,5 Meter über Untergrund muss in Abstimmung mit dem Host Broadcaster ein entsprechender Lastenseilzug angebracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Podest nur über eine Steigleiter zugänglich ist.



Muss aus baulichen Gründen ein Kameragerüst eingesetzt werden, so ist der Untergrund schwingungsfrei auszuführen und vollflächig mit Platten auszulegen.

Bei allen Kamerapositionen muss unbedingt beachtet werden, dass keine Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Hindernisse den freien Blick auf das gesamte Spielfeld verdecken. Insbesondere bei Kamerapositionen im öffentlichen Zuschauerrang ist darauf zu achten, dass auch stehende Zuschauer mit erhobenen Händen die Spielfläche nicht verdecken. Gegebenenfalls ist der Bereich vor der Kameraposition zu sperren und die Zahl der Zuschauer in diesem Bereich zu reduzieren. Dies betrifft auch das Zusammenspiel zwischen den Arbeitsbereichen des Host Broadcasters und der Fotografen am Spielfeldrand. Für Nutzung und Einrichtung aller Positionen sind vom Heimverein bauseits die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

HD-Basisproduktion

Für alle TV-Produktionen werden mindestens die nachfolgend aufgeführten Positionen benötigt. Auf Wunsch des Host Broadcasters kann die Zahl der Kameras und Mikrofone jederzeit erhöht werden. Alle Kamerapositionen müssen über geeignete bauseitige Mittel gesichert werden, die das Betreten Unbefugter erfolgreich verhindern. Gegebenenfalls ist ein separater Ordner an solchen Kamerapositionen abzustellen, die bauseitig nicht oder nur durch einen unverhältnismäßigen Aufwand gesichert werden können.

Führungskameras

Für die Führungskameras ist auf der Haupt- oder Gegentribüne oder auf einem eigens dafür geschaffenen Podest eine Plattform mit einer Mindestgröße von 4 x 2 Metern einzurichten, um Platz für zwei Führungskameras mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern zu bieten. Die Haupt-Führungskamera (KA 1) muss dabei exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittellinie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können. Gegebenenfalls muss im oberen Bereich der Haupttribüne ein entsprechendes Kamerapodest aufgebaut werden.

Das Kamerapodest kann bei größerer Ausbildung auch für die Einrichtung eines



Kommentatorenplatzes, eines Grafikarbeitsplatzes, eines Scouting-Arbeitsplatzes oder nachrangig für vereinseigene Zwecke genutzt werden. Die Plattform für KA 1 muss so eingerichtet werden, dass die Kamera in Richtung Zuschauertribüne auf der Längsseite (Haupttribüne oder Gegengerade) filmt und im Schwenkbereich beide Hintertortribünen aufnehmen kann. Die Haupt-Führungskamera muss somit im TV-Bild mindestens ein (nahezu) geschlossenes Stadionbild (in U-Form) gewährleisten.

16-m-hoch-Kameras

Für die zwei 16-m-hoch-Kameras ist – nach Anforderung durch den Host Broadcaster – auf derselben Ebene und Seite wie die Führungskameras jeweils eine Plattform einzurichten, um jeweils Platz für eine Kamera mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern zu bieten. Die Kameras müssen jeweils auf exakt der gleichen Höhe wie die jeweilige 16-m-Linie aufgebaut und ausgerichtet werden können.

Kameras am Spielfeldrand

Für den Aufbau der Kameras am Spielfeldrand muss auf Höhe der beiden 16-m-Räume auf der Seite der Führungskamera ausreichend Platz für Kameras am Spielfeldrand vorhanden sein mit einem Bewegungsradius von mindestens je 2 m auf beiden Seiten. Ab einer durch eine Werbebande verdeckten Höhe größer als 1,25 m muss ein Kamerapodest 1 x 1 m mit einer Höhe von 25 cm bereitgestellt werden. Im Arbeitsbereich der Kamera muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Kameraarbeit behindern können. Angebrachte Scheinwerfer, Stative etc. müssen in diesem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

Hintertorkameras

Direkt hinter den beiden Toren können sogenannte Hintertorkameras betrieben werden. Hierbei muss mindestens auf einer Hintertorseite ein Kamerapodest für die Kameraposition „Hintertor hoch“ fest vorgehalten werden. Diese Kameraposition muss zentral (Tormitte) und in erhöhter Position (analog Führungskamera) angeordnet sein. Der Blick auf das Tor und das gesamte Spielfeld muss frei sein. Die



Kamerapositionen Hintertor flach können je nach Ausführung auf Stativen hinter der Bande oder als Handkamera ausgelegt sein. Unter Umständen sind an den Positionen Hintertor hoch und flach auch unbemannte Kameras im Einsatz.

Für alle Hintertor-Kamerapositionen ist ein Arbeitsbereich von 2 x 2 Metern freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerbereich, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

Beauty-Kamera

Für einige Produktionsstandards ist eine Beauty-Position für eine bemannte Kameraposition vorzuhalten. Sie sollte im oberen Tribünenbereich auf der Produktionsseite in der linken oder rechten oberen Ecke liegen und einen Panoramablick ermöglichen.

Kamera Mittellinie flach

Für einige Produktionsstandards ist eine flache Mittel- linien-Position einzurichten. Sie sollte auf Höhe der Mittellinie eben am Spielfeldrand sein. Eventuelle Werbebanden dürfen die Kamerasicht über die gesamte Spielfeldbreite nicht behindern. Zur Abwehr einer Verletzungsgefahr durch die Kameraposition wird der Host Broadcaster Kamerabanden zur Verfügung stellen und um die Kamera aufstellen.

Weitere Kamerapositionen

In Abstimmung mit den Vereinen und den TV-Partnern können weitere Kamerapositionen (beispielsweise Spielertunnel, Gegenseite TV-Produktion o. Ä.) festgelegt werden.

VR-Produktionen

Möglich sind bei Spielen der 3. Liga Virtual-Reality-Produktionen mit ein bis drei 360°-Kameras. Die Produktionen sollen Event-Charakter haben. Die möglichen Positionen für die Kamerasysteme werden nach inhaltlicher Absprache mit den



Klubs bzw. den baulichen Voraussetzungen in den Spielstätten am Spieltag installiert.

Mögliche Positionen liegen beispielsweise im Bereich der Spielerbänke oder in den zentralen Bereichen hinter den Toren. Für den Aufbau ist ein Arbeitsbereich von 1 x 1 Meter freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerrang, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

Scoutingfeed-Produktion

Die Kamera, die zur Produktion des Scoutingfeeds eingesetzt wird, soll in direkter Nähe zur Führungskamera auf einer Erhöhung positioniert werden. Der erforderliche Operatorplatz muss überdacht sein und soll über eine Stromversorgung verfügen. Der Operatorplatz soll sich in der Nähe der Kamera und der Plätze der Spielanalysten der Teilnehmer befinden. Der genaue Standort der Kamera und der Operatorplätze wird nach inhaltlicher Abstimmung mit den Klubs bzw. den baulichen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen in den Spielstätten abgestimmt.

3.3. Innenraum

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z. B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf, mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimverein auf Anfrage der Fernsehproduktion und nach Zustimmung des Schiedsrichters entfernt werden können, der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernsehproduktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signalproduktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer*innen führen.



In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

3.4. Beschallung

Eine akustische Störung oder Behinderung insbesondere der Live-Kommentator*innen durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (unter anderem Stadion-TV) ist auszuschließen. Daher muss die installierte Beschallungsanlage mindestens im Bereich der Medientribüne regulier- bzw. abschaltbar sein.

Die Schallpegel sind den gültigen Vorschriften anzupassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Bereich der Live-Kommentatoren Schalldruckpegel von 95 dB(A) nicht überschritten werden. In jedem Fall ist der Schalldruckpegel an allen Medienarbeitsplätzen auf maximal 95 dB(A) zu beschränken. Für die Messung und Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.

3.5. Drahtlostechnik

Alle akkreditierten Medienvertreter*innen sowie alle beteiligten Dienstleister müssen für die Nutzung von Drahtlostechnik eine Zustimmung vom beauftragten Dienstleister des Host Broadcasters einholen. Hierzu ist die geplante Frequenznutzung bei Eintreffen, spätestens jedoch 1,5 Stunden vor Spielbeginn, gegenüber dem Produktionsverantwortlichen anzumelden. Ist eine Koordinierung vor Ort nicht möglich bzw. eine Überschneidung genutzter Frequenzen des Host Broadcasters vor Ort nicht auszuschließen oder zu beseitigen, so ist die Frequenznutzung für drahtlose Mikrofon- bzw. IEM-Anlagen sowie Kameratechnik (Funkkameras, Steuerfrequenzen) nicht erlaubt. In diesem Fall hat die Nutzung der Technik durch Zweit- oder Drittverwerter kabelgebunden zu erfolgen.

Der Host Broadcaster hat grundsätzlich Vorrang vor allen akkreditierten



Medienvertreter*innen und beteiligten Dienstleistern. Ausgenommen sind Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Die vom Verein genutzten Frequenzen und die Frequenzen des Host Broadcasters sind vor der Saison im Sinne eines reibungslosen Ablaufs gemeinsam abzustimmen.

3.6. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter Park- und Arbeitsraum (Ü-Wagen-Stellplatz) notwendig. Er ist am Produktionstag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Während dieser Zeit muss der Heimverein den Zugang zu sanitären Anlagen ermöglichen.

Der Ü-Wagen-Stellplatz muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein. Der Bereich ist ab dem in der Disposition vermerkten Arbeitsbeginn bis zum Verlassen des letzten Produktionsfahrzeugs durch einen Ordnungsdienst sowie mechanische Vorrichtungen (mindestens Absperrband) zu markieren und zu sichern. Darüber hinaus sind vom Heimverein gegebenenfalls sämtliche weitere Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von Personal und Technik abzuwenden. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum ab 3,5 Stunden vor Spielbeginn bis 2 Stunden nach Spielende. Nicht an der Produktion beteiligte Personen haben generell keinen Zutritt zum Ü-Wagen-Stellplatz. Insbesondere wenn keine mechanische Trennung zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und öffentlichem Bereich vorhanden ist, gilt es sicherzustellen, dass sich keine externen Personen im Produktionsbereich aufhalten.

Sollte bereits am Vortag der Veranstaltung eine Anreise oder das Aufstellen der Produktionsfahrzeuge notwendig sein, so hat der Heimverein den beauftragten Dienstleister zu unterstützen. In diesem Fall ist der Anschluss an Hausstrom zu ermöglichen, um eine betriebssichere Klimatisierung der Produktionstechnik insbesondere in Wintermonaten zu gewährleisten. Muss aufgrund eines höheren Produktionsaufwands bereits am Vortag mit Aufbauarbeiten begonnen werden, so ist der Ü-Wagen-Stellplatz bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für durch den Aufbau benötigte Zugangsbereiche in der Spielstätte. Der Produktionsbereich sollte direkt an die Produktionsseite der



Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 400 m² aufweisen. Der Produktionsbereich muss vom öffentlichen Bereich abgetrennt und ausreichend gesichert sein.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für mindestens 2 Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Für Livespiele, bei denen neben dem Host Broadcaster der zweite TV-Erstrechteverwerter mit zusätzlichen eigenen Kameras vor Ort ist, zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für 2 weitere Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Horizontal ebener Untergrund auf Asphalt oder durchgehendem Pflaster
- Maximales Gefälle von 3 Prozent
- Ausreichende Tragfähigkeit für mindestens 3 Lkw mit je 40 Tonnen Gesamtgewicht
- Für Lkw-Sattelaufleger ausreichend dimensionierte, freie Zufahrt-, Rangier- und Wendebereiche sowie Zufahrtstore mit einer auf voller Breite vorhandenen freien Mindesthöhe von 4,2 m
- Arbeitsbeleuchtung laut Arbeitsstättenverordnung (ASR A3.4) ab Beginn der Aufbauarbeiten bis Ende aller Abbauarbeiten
- Stromanschlüsse: 1x 125A CEE, 1x 63A CEE, 2x 32A CEE, 3x Schuko in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 40 m.

Bei notwendigen Änderungen des Ü-Wagen-Stellplatzes während der Saison (z. B. durch Komplettumbau, temporäre Umbauten oder Behinderung durch andere Veranstaltungen) sind die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Vorbesichtigungen, längere Arbeitszeiten, zusätzliches Personal, erhöhter Technikaufwand etc.) vom Heimverein zu tragen. Änderungen bzw. Einschränkungen am Ü-Wagen-Stellplatz sind der DFB GmbH & Co. KG rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Ereignis, anzukündigen und mit der DFB GmbH & Co. KG oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen. In diesem



Fall muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

Sollte sich dadurch der Produktionsaufwand erhöhen bzw. Kabelwege verlängern, so hat der Heimverein gegebenenfalls im Außenbereich eine Festverkabelung für die Dauer der Behinderung auf eigene Kosten einzurichten. Priorität bei allen Planungen im Außenbereich muss stets vorrangig der Erhalt des eingerichteten Ü-Wagen-Stellplatzes haben.

Für den Fall, dass die benötigten Stellflächen oder Zufahrten am Produktionstag bzw. bei Eintreffen der Übertragungstechnik belegt oder nicht benutzbar sind, hat der Heimverein gegebenenfalls entstehende Mehrkosten (z. B. Abschleppkosten bis hin zum kompletten Produktionsausfall) zu tragen. Dies gilt auch für die benötigten Arbeitsflächen und Arbeitswege im Innenbereich, insbesondere bei kurzfristigen Umbauarbeiten über Nacht.

SNG-Stellfläche

Im nahen Umfeld des Ü-Wagen-Stellplatzes ist im Sinne der Produktionssicherheit zusätzlich eine Fläche zur Satellitenübertragung zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz sollte in südlicher Himmelsrichtung von 30 Grad Ost bis 30 Grad West bis zum Horizont frei von großen Hindernissen sein. Auf dieser Fläche muss ausreichend Stellplatz für zwei Fahrzeuge der Größe 12 x 5 m bestehen. Sollte der Bereich in einer verlegten Kabelweg-Entfernung von mehr als 75 m vom Ü-Wagen-Stellplatz entfernt sein, muss gegebenenfalls bauseits eine geeignete Festverkabelung vorgesehen werden. Diese ist mit der DFB GmbH & Co. KG oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen. Als Stromanschluss ist einzurichten: 2 x 32A CEE in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 25 m.

3.7. Stromanschlüsse

Sämtliche medientechnischen Anschlusspunkte am Ü-Wagen-Stellplatz, am Kommentatorenplatz sowie am Grafikarbeitsplatz müssen über eine ausreichende Basisstromversorgung verfügen, um das Produktionsvorhaben über den gesamten Übertragungszeitraum durchzuführen. Der Heimverein muss am Ü-Wagen-Stellplatz Stromanschlüsse mit einer Anschlussleistung von 250 kVA bereitstellen.



Der Anschluss muss exklusiv den Liveverwertern zur Verfügung stehen und nicht von weiteren Abnehmern genutzt werden (z. B. Grillmobile, Werbefahrzeuge oder Außenbeleuchtung).

Im Außenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:

Ü-Wagen Stellplatz

- 1 x 125A CEE, 1 x 63A CEE, 2 x 32A CEE, 3 x 16A Schuko mit einer maximalen Kabelentfernung von 40 m. Im Ausnahmefall kann der 125A CEE-Anschluss durch zwei weitere 63A CEE-Anschlüsse ersetzt werden.

Bei zusätzlichem Einsatz von Ü-Wagen Free-TV:

- 1 x 125A CEE, 1 x 63A CEE, 2 x 32A CEE, 3 x 16A Schuko mit einer maximalen Kabelentfernung von 40 m.

SNG-Stellfläche:

- 2 x 32A CEE mit einer maximalen Kabelentfernung von 25 m.

Alle Anschlüsse im Außenbereich müssen nachweislich jährlich durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen. Die Anschlusspunkte müssen regengeschützt, überdacht und abschließbar sein. In den Strom-Anschlusskästen darf keine weitere Technik eingebaut sein. Wird eine Fehlerstromschutzschaltung eingebaut, so ist diese für jede Anschlussdose separat auszuführen mit den Anschlusswerten 125A CEE 500 mA sowie 63A CEE 300 mA Auslösestrom.

Im Innenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:

Je Kommentatorenplatz:

- 2 x 16A Schuko auf getrennten exklusiven Stromkreisen am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.

Je Grafikarbeitsplatz:

- 1 x 16A Schuko auf exklusivem Stromkreis am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.

Je Studio-/Presenterplatz:

- 1 x 32A oder 1 x 16A CEE auf exklusivem Stromkreis in einer maximalen Kabelentfernung von 25 m, beschriftet mit TV.



3.8. Verkabelung

Sämtliche fliegend verlegten und fest installierten Kabel zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und den verschiedenen Medienarbeitsplätzen müssen in gesicherten Kabelwegen verlegbar sein. Der Heimverein hat dafür die Voraussetzungen für eine tagesaktuell fliegende Verkabelung zu schaffen. Dafür sind zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und Spielstätte im öffentlichen Bereich Kabeltrassen aufzubauen bzw. Kabelschächte im Belag einzubauen. Alternativ ist vom Heimverein für eine fliegende Verkabelung im Außenbereich eine Trasse aus Kabelbrücken auszulegen. Dieser Kabelweg muss zu Aufbaubeginn am Produktionstag zur Verfügung stehen und stets zugänglich sein.

Auch in der Spielstätte müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen beispielsweise durch die Installation von Kabelhaken geschaffen werden. An getrennten Brandschutzzonen und Türen müssen entsprechende Kabeldurchführungen angebracht sein. Kabelwege in öffentlichen, insbesondere in von Zuschauer*innen stark frequentierten Bereichen müssen vom Zuschauerblock mechanisch getrennt verlaufen. Kabel müssen stets geschützt verlegt werden können. Eine maximale Kabelstrecke sollte eine Länge von 300 m ab Ü-Wagen nicht überschreiten.

Ausgelegte Kabel im Innenraum sind vom Host Broadcaster mit Kabelbrücken zu sichern. Die Heimvereine sollten vor Ort Lagerungsmöglichkeiten für die Kabelbrücken des Host Broadcasters vorhalten.

3.9. Beleuchtung

Alle Spielstätten der 3. Liga müssen über eine geeignete Beleuchtungsanlage (Spielfeldbeleuchtung) verfügen, um einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und dem Host Broadcaster die Herstellung eines hochwertigen TV-Produkts zu ermöglichen. Die Beleuchtung des Spielfelds muss die Vorgaben erfüllen, die im [DFB-Statut 3. Liga](#) verankert und im Zulassungsverfahren gefordert sind. Darüber hinaus müssen alle TV-Positionen für die gesamte Dauer der Arbeiten (Kommentator*innen und Presseplätze, Tribüne, Kamerapodeste und -positionen etc.) entsprechend ArbStVo beleuchtet werden.

Bei den Spielen, in denen der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für einen



professionellen sportlichen Spielbetrieb und eine hochwertige TV-Übertragung erforderlich ist, muss während des kompletten Aufwärmens/Einlaufens sowie der gesamten Spielzeit die Spielfeldbeleuchtung die volle Lichtstärke des Spiellichts einnehmen. Es ist sicherzustellen, dass während des Aufwärmens/Einlaufens die Spielfeldbeleuchtung exakt dem späteren Spiellicht entspricht und alle weiteren Effektscheinwerfer ausgeschaltet sind. Nach Spielende muss das Spiellicht mindestens für weitere 10 Minuten voll eingeschaltet bleiben. Die Entscheidung, ob der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für die TV-Produktion zwingend notwendig ist, trifft der Host Broadcaster. Die Entscheidung wird am Spieltag vom Produktionsverantwortlichen an den Verein kommuniziert.

Der Einschaltvorgang und ein eventuelles Vorprogramm sind an die individuelle Spielstättenbeleuchtung anzupassen. Das Ende eines Showprogramms ohne Spielfeldbeleuchtung bzw. der Einschaltzeitpunkt des Spiellichts sind an den Anpiffzeitpunkt der beiden Halbzeiten sowie die individuelle Dauer der TV-Übertragung anzupassen. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass sich ab Beginn Beleuchtungsstärke sowie Farbtemperatur nicht mehr weiter verändern.

Bei Einsatz von LED-Videobandentechnik werden dazu gesondert die Anforderungen und Voraussetzungen für die jeweiligen Spielstätten gemeinsam mit der DFB GmbH & Co. KG definiert.

3.10. Kosten

Die Medienvertreter*innen tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen selbst. Die unmittelbar mit der laufenden Fernsehproduktion verbundenen Verbrauchskosten für Strom, die Kosten für die Spielfeldbeleuchtung sowie die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom etc.) trägt der Heimverein. Auch die Kosten für Stromaggregate, die gegebenenfalls zur Erfüllung der Standards für die TV-Produktion nötig sind (siehe Nr. 3.7.), liegen beim Heimverein.



3.1.1. Glasfaser-Anschluss

Im Zuge einer nachhaltigen und qualitativen Weiterentwicklung der TV- Produktion können alle Stadien der 3. Liga auf Wunsch und Kosten des Host Broadcasters an ein Glasfaserübertragungsnetz angeschlossen werden. Der mit der Signalführung (Kontribution) beauftragte Dienstleister benötigt dazu an jedem Standort vom zuständigen Heimverein (nachfolgend „Verein“) Beistellungen, die im nachfolgenden Abschnitt beschrieben werden.

Ablauf der Erstinstantion

Die Projektierung und Koordination der Umsetzung mit allen Gewerken bzw. sonstigen Instanzen erfolgt durch den Dienstleister. Der Start hierzu erfolgt nach Möglichkeit mindestens acht Wochen vor Saisonbeginn. Der Dienstleister steuert die Umsetzung der Maßnahmen bis zur betriebsfertigen Installation aller Komponenten.

Im Regelfall wird vor jeder Erstinstantion durch den Dienstleister ein Besichtigungstermin mit allen zur Umsetzung beteiligten Instanzen wie Verein, Telekommunikationsunternehmen, Bauunternehmen, Behörden etc. vereinbart. Bei diesem Termin werden unter den technischen Anforderungen und baulichen Gegebenheiten gemeinsam die besten Lösungen für die Umsetzung beschlossen. Der Verein unterstützt den Dienstleister dabei bestmöglich in allen dafür erforderlichen organisatorischen Themen.

Technische Komponenten

Grundsätzlich besteht der Anschluss der Sendesignale ab Übertragungswagen (nachfolgend „Ü-Wagen“) in das Glasfasernetz aus drei Komponenten nach der Netzbetreiber-Gebäudeeinführung (APL):

a) Netzabschluss (Technikrack)

Zum Anschluss des Standorts an das Glasfaserübertragungsnetz des Telekommunikationsdienstleisters (meistens Deutsche Telekom Gruppe) wird ein Netzabschluss (Network Termination, NT) benötigt.



b) Anschlusskasten – Übergabepunkt für Ü-Wagen

Um Signale vom TV-Compound in das Glasfaserübertragungsnetz einspeisen zu können, ist ein Anschlusskasten zur Übergabe der Sendesignale ab Ü-Wagen in das Netzwerk erforderlich. Dieser Anschlusskasten liegt im Idealfall ebenerdig möglichst in unmittelbarer Nähe des Ü-Wagen- Stellplatzes am TV-Compound. Die Entfernung sollte eine Kabellänge von 50 m nicht überschreiten.

c) Signaltechnik (Codec etc.)

Diese besteht im Regelfall aus verschiedenen Netzwerkkomponenten wie Codecs, Routern etc. Diese ermöglichen und steuern den technischen Transport der Signale durch Wandlung, Routing und Monitoring.

Unterbringung der Signaltechnik

Im Regelfall gibt es, abhängig von den örtlichen Voraussetzungen und Dienstleisteranforderungen, verschiedene mögliche Szenarien, die den Betrieb der Installation ermöglichen. Üblicherweise kommt das nachfolgend beschriebene Szenario zur Anwendung.

Mobile Unterbringung Signaltechnik beim Ü-Wagen

Durch den Dienstleister werden nachfolgende Komponenten dauerhaft fest installiert:

- Netzabschluss: Der Dienstleister bestellt, installiert und betreibt den Netzabschluss. An diesem Übergabepunkt werden durch den Telekommunikationsdienstleister Endgeräte angebracht, die den Zugang zum weiterführenden Glasfaserübertragungsnetz ermöglichen.
- Anschlusskasten für den Ü-Wagen, in der Regel außen
- Netzwerkverbindung am Standort/Stadion: Gesicherte und redundante Übertragungsleitungen zwischen dem Netzabschluss und dem Anschlusskasten
- Beistellungen des Vereins: Zur Installation der Endgeräte und des Anschlusskastens wird durch den Verein ein Übergabepunkt (z. B. im



Technikraum) mit geeigneter Aufstellfläche sowie die Stromversorgung für den Dienstleister dauerhaft beigestellt.

- Aufstellfläche Endgerät Netzabschluss:
 - Fläche zur Installation der Endgeräte mit maximal 24 Höheneinheiten in einem 19“-Rack. Abmessung (Breite x Höhe x Tiefe) von maximal ca. 600 x 1.300 x 800 mm.
 - Idealerweise wird eine Klimatisierung des Raums in einem Bereich von 18 bis 24 Grad sichergestellt. Trockener und staubarmer (Technik-)Raum.
 - Zum Öffnen der Türen ist rund um den Bereich des 19“-Racks ein Abstand von 1 m frei zu halten.
 - Der Raum bietet die Möglichkeit der Unterbringung von Personal, z. B. für einen Standortdienst.
- Stromversorgung Endgerät Netzabschluss: Zum Betrieb des Equipments wird eine dauerhafte, unterbrechungsfreie und redundante Stromversorgung mit 230 V Nennspannung und 2 x Ampere Absicherung auf Schuko-Stecker auf getrennten, exklusiven Stromkreisen benötigt. Die Leistungsaufnahme beträgt maximal 500 W.
- Aufstellfläche Anschlusskasten im gesicherten Bereich des TV-Compounds:
 - Fläche für die Installation des Anschlusskastens mit einer Größe (Breite x Höhe x Tiefe) von bis zu 600 x 600 x 500 mm.
 - Zum Öffnen der Türen und Kabelführung zum Ü-Wagen ist rund um den Bereich des Anschlusskastens ein Abstand von 1 m frei zu halten.
 - Die obere Kante des Anschlusskastens darf eine Höhe von 500 mm nicht überschreiten.
- Stromversorgung Anschlusskasten:
 - Zum Betrieb des Equipments wird eine dauerhafte, unterbrechungsfreie und redundante Stromversorgung mit 230 V



Nennspannung und 2 x 16 Ampere Absicherung auf Schuko-Stecker auf getrennten, exklusiven Stromkreisen benötigt.

- Der Anschlusskasten muss das gleiche Erdungspotenzial aufweisen wie der Stromanschluss des Dienstleisters für die Außenübertragung (z. B. Anschluss des Ü-Wagens).

Weitere Vorgaben

Der Verein übernimmt im Rahmen der Möglichkeiten die feste Verlegung der durch den Dienstleister zur Verfügung gestellten Verbindungskabel zwischen Gebäudeeinführung, Netzabschluss und Anschlusskasten.

Der Verein trägt sämtliche Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Verbrauchskosten aller benannten Beistellungen wie z. B. Flächen, Räume, Strom.

Eine Unterbrechung der oben genannten Stromversorgung darf nur mit Zustimmung des Dienstleisters vorgenommen werden. Der Dienstleister muss rechtzeitig über die anstehende Unterbrechung informiert werden.

Zur Installation sowie für den Betrieb, Support und die Wartung seiner Anlagen ist dem Dienstleister jederzeit Zufahrt zum Standort und Zugang zu dem Equipment am Übergabepunkt des Glasfaserübertragungsnetzes des Telekommunikationsdienstleisters (Netzabschluss), dem Equipment der Signaltechnik, dem Anschlusskasten und den Kabelwegen zu gewährleisten.

Sämtliches Equipment ist vor Beschädigung und Missbrauch zu schützen. Auch für die Sicherheit des Personals des Dienstleisters ist zu sorgen.

Der Verantwortungsbereich für die Beistellungen am Übergabepunkt des Glasfaserübertragungsnetzes des Telekommunikationsdienstleisters (Netzabschluss), den Aufstellflächen, der Kabelwege, der Stromversorgung und der Klimatisierung im (Technik-)Raum bleibt auch dann beim Verein, wenn er diese für die Leistungserfüllung an Dritte abgibt oder auf Eigentum Dritter zurückgreifen muss (z.B. Aufstellflächen außerhalb des Stadions).

Die Verkabelung ab dem Anschlusskasten ist Aufgabe des Dienstleisters für die Außenübertragung (z.B. Ü-Wagen). Der Dienstleister stellt auch die Kabel zur Verfügung und schützt diese gegebenenfalls mit eigenen Kabelbrücken. Nicht zuständig hierfür ist der für die Kontribution verantwortliche Dienstleister.



Für die Signalübertragung dürfen die maximalen Kabellängen zwischen dem Anschlusskasten und dem Dienstleister für die Außenübertragung (z. B. Ü-Wagen) nicht übersteigen.

Die Aufstellflächen, Kabelwege, Stromversorgung und die Klimatisierung müssen jährlich über den Verein durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen.

Bei notwendigen Änderungen vom Übergabepunkt des Glasfaserübertragungsnetzes des Telekommunikationsdienstleisters (Netzabschluss), der Aufstellflächen, der Kabelwege, der Stromversorgung und der Klimatisierung während der Saison (z.B. durch Komplettumbau, temporäre Umbauten oder Behinderung durch andere Veranstaltungen) sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Verein zu tragen.

Nach Abschluss der Installationsarbeiten wird vom Dienstleister ein Einbau-Protokoll für jeden Standort einzeln erstellt, das sämtliche Arbeiten, Kabelwege und verbautes Equipment beinhaltet und dem Verein drei Monate nach Beendigung der Installationsarbeit zwecks Abnahme vorgelegt werden muss.

Nach schriftlicher Aufforderung durch den Verein oder den Liga-Träger muss der Dienstleister innerhalb von acht Wochen jegliche Installationen fachgerecht zurückbauen und sein Equipment entfernen. Festverbaute Verschleißteile wie Kabelstrecken, Ösen und weiteres Zubehör verbleiben auf Wunsch in den Stadien ohne Ausgleichszahlungen. Festinstallierte Anschlusskästen und Technikracks können vom Verein gegen Vorlage der Originalrechnung abzüglich einer Minderungssumme für die jährliche Abnutzung abgelöst werden.



4. Akkreditierungen

4.1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter*innen erfolgt durch den Heimverein.

4.2. Allgemeine Voraussetzungen

Für eine Akkreditierung ist spätestens fünf Werktage vor einem Spiel beim Heimverein ein Antrag zu stellen.

Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit, dabei mittels Vorlage des bundeseinheitlichen Presseausweises, zu belegen. Allein der Besitz des bundeseinheitlichen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

Ausgabeberechtigte Verbände für den bundeseinheitlichen Presseausweis sind unter anderem der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in Ver.di (dju), der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) und der Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS).

Ausnahmen stellen Mitarbeiter*innen der Vereinsmedien sowie Fan-Fotograf*innen dar.

Kapazitäten

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt.

In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalist*innen oder Dritte



akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sind die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten zu nutzen.

4.3. Spezifische Voraussetzungen

Fernsehen

In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert der Host- Broadcaster mit einer Gesamtdisposition die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden Mitarbeiter des Host Broadcasters für die TV-Produktion, über die zu akkreditierenden Mitarbeiter*innen der TV-Erstverwerter und der TV-Zweitverwerter sowie über die zu akkreditierenden Mitarbeiter*innen des Hörfunks. Zudem informiert der Host Broadcaster den Verein über die zu akkreditierenden Mitarbeiter*innen von Lizenznehmern und Dienstleistern für Datenerhebungen.

Die erforderlichen Akkreditierungen stellt der Verein nach Erhalt der Gesamtdisposition aus, wobei Mitarbeiter*innen aus den aufgeführten Bereichen nur dann vom Verein akkreditiert werden dürfen, wenn diese auf der Gesamtdisposition aufgeführt sind.

Ansprechpartner für Akkreditierungen, TV-Bibs, Parkausweise etc. ist am Produktionsort der Produktionsverantwortliche. Sofern keine Produktionsleitung vor Ort ist, fungiert die Aufnahmeleitung als Ansprechpartner.

Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit der DFB GmbH & Co. KG benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit der DFB GmbH & Co. KG abgeschlossen haben.

Anfragen von privaten Hörfunksendern an Vereine sind an die DFB GmbH & Co. KG und/oder Dienstleister weiterzuleiten. Die DFB GmbH & Co. KG stellt den Vereinen hierfür vor Beginn der Spielzeit die jeweiligen Mail-Adressen zur Verfügung.



Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal zwei Mitarbeiter*innen akkreditiert werden.

Fotograf*innen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotograf*innen vor jeder Akkreditierung die schriftliche Fotografenerklärung ausfüllen und unterschreiben.

Online

Mitarbeiter*innen von Online-Auftritten bereits akkreditierter Fernseh- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von Print- und TV-Journalist*innen nicht an deren Mitarbeiter*innen aus dem Bereich Online weitergegeben werden.

Spieldatenerheber

Die Mitarbeiter*innen und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstleister sind grundsätzlich zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informieren die durch den DFB beauftragten Dienstleister die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden Mitarbeiter*innen und Beauftragte. Der DFB stimmt sich im Vorfeld einer Spielzeit mit den Teilnehmern über die maximale Anzahl an zu akkreditierenden Spieldatenerheber ab.

4.4. Dauer der Akkreditierungen

Der Pressesprecher des Heimvereins entscheidet, inwieweit Dauerakkreditierungen vergeben werden. Mitarbeiter*innen des Fernsehens erhalten Tagesakkreditierungen für den jeweiligen Spieltag.



5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter*innen

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld und Spielerkabinen nicht von Medienvertreter*innen betreten werden dürfen. Der Spielertunnel darf nur auf dem Weg zum Arbeitsbereich und zurück durchquert werden.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen an Medienvertreter*innen vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimverein oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (zum Beispiel Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter*innen vergeben.

Akkreditierte Medienvertreter*innen – mit Ausnahme der Spieldatenerheber i.S.v. Ziffer 2.9. – sind nicht berechtigt, vom Spiel der 3. Liga Spieldaten (z. B. Ereignis- oder Positionsdaten) zu erheben oder solche Spieldaten kommerziell oder nicht-kommerziell zu verwerten.

5.1. Print

Die Akkreditierung der Print-Journalist*innen bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.



5.2. Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche, in der Regel sind dies Innenraum und Mixed Zone. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter*innen, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften filmen.

Host Broadcaster:

Host Broadcaster ist die Deutsche Telekom. Die Mitarbeiter*innen des Host Broadcasters erhalten Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung und an jedem Spieltag vom Heimverein petrolfarbene Medienleibchen der 3. Liga zur Identifizierung. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

Erstverwertende TV-Sender:

Erstverwertende TV-Sender sind die Deutsche Telekom sowie ARD und/oder Landesrundfunkanstalten bei 68 Free-TV Spielen pro Saison. Die erstverwertenden TV-Sender erhalten Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter*innen mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Medienleibchen. Moderator*innen und Reporter*innen müssen keine Leibchen tragen.

Zweitverwertende TV-Sender:

Zweitverwertende TV-Sender sind die ARD und/oder Landesrundfunkanstalten, ZDF, Sky und DAZN. Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter*innen erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Medienleibchen.



EB-Teams:

Für EB-Teams gilt:

- Nach Ankunft am Stadion melden sich die Mitarbeiter*innen von erst- und zweitverwertendem TV-Sender beim zuständigen Produktionsverantwortlichen an.
- Bei Einsatz von drahtlosem Equipment müssen entsprechende Frequenzen mit dem Produktionsverantwortlichen und dem Toningenieur des Ü-Wagens abgesprochen werden.
- Die roten Medienleibchen (Innenraumakkreditierung) werden rechtzeitig vor Spielbeginn abgeholt und während des gesamten Spiels getragen.
- TV-Erstverwerter dürfen das Spielfeld ausschließlich für die Super-Flash-Interviews nach dem Spiel betreten – und dies auch nur in den vorgegebenen Bereichen am Spielfeldrand. Darüber hinaus ist keinerlei Betreten des Spielfelds gestattet.
- Vor dem Spiel muss die Kamera an der Presenter-Position am Spielfeldrand außerhalb der Technischen Zone stehen und darf auch nicht zum Einlaufen der Mannschaften an einer anderen Stelle platziert werden.
- Während des Spiels ist die Kamera hinter der ersten Bandenreihe hinter dem Tor zu platzieren. Soweit TV-Zweitverwerter Interviews nach dem Spiel führen, müssen diese zwingend in der Flash-Zone durchgeführt werden.
- Es ist zwingend darauf zu achten, dass der entsprechende Rücksteller (Flashboard) bei Super-Flash-Interviews und Flash-Interviews im Hintergrund komplett zu sehen ist.
- Interviewanfragen für Spieler und Trainer*innen sind stets frühzeitig an die Pressesprecher*innen des entsprechenden Vereins zu richten.



5.3. Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeiter*innen bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum sowie nach Spielende auf die Mixed Zone. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Ausnahme: Erstrechtverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews in den vorgegebenen Zonen führen, wenn sie ein schwarzes Medienleibchen tragen. Alle weiteren Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

5.4. Fotograf*innen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen und in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotograf*innen vom Heimverein ein silbergraues Medienleibchen mit dem offiziellen Logo der 3. Liga, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

5.5. Online

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalist*innen bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung und in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG



kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

5.6. Spieldatenerheber

Die Akkreditierung der Mitarbeiter*innen und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstleister bezieht sich ausschließlich auf den ihnen jeweils zugeteilten Arbeitsplatz. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich.



6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

6.1. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter*innen im Innenraum die offiziellen Medienleibchen der 3. Liga. Die Leibchen sind nach Spielende an den Heimverein zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Petrol: Host Broadcaster (Deutsche Telekom)

Rot: TV-Erstrechteinhaber (Deutsche Telekom sowie die ARD und/oder Landesrundfunkanstalten bei 68 Free-TV-Spielen pro Saison)

Blau: TV-Zweitrechteinhaber (ARD, ZDF, Landesrundfunkanstalten, Sky, DAZN)

Grau: Fotografen

Weiß: Vereins-TV

Schwarz: Hörfunk (Landesrundfunkanstalten)

Grün: Stadion-TV

Hellblau: 3. Liga/DFB





6.2. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter*innen ihre Akkreditierung und ihr entsprechendes Medienleibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

Interviews der erstverwertenden TV-Sender genießen unmittelbar nach dem Spiel Vorrang. Alle anderen Medienvertreter führen ihre Interviews im Anschluss in der Flash-Interview-Zone und Mixed Zone.

Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter*innen:

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter*innen der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Toren arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Interviews mit Trainer*innen und Spielern sind während des Spiels und in der Halbzeitpause nur mit Zustimmung des Vereins gestattet, dem der betreffende Spieler oder Trainer angehört. Ausschließlich die TV-Erstverwerter dürfen in der Halbzeitpause und während des Spiels Interviews mit Trainer*innen und Spielern führen.

Bei allen TV-Interviews muss gewährleistet sein, dass den Pressesprecher*innen der Vereine vom Host Broadcaster das Mithören per In-Ear ermöglicht wird.



Arbeitsrichtlinien für Fotograf*innen

Der für die Fotograf*innen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotograf*innen auch auf Höhe der Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich umfasst jeweils die Zone zwischen der Eckfahne und Strafraumgrenze. Das Betreten des Spielfelds ist nicht erlaubt.

6.3. Super-Flash- und Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Super-Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter*innen der TV-Erstverwerter aufhalten. In der Flash-Zone (Pre-Mixed-Zone) dürfen sich ebenfalls akkreditierte Mitarbeiter*innen der TV-Zweitverwerter sowie des Vereins-TV aufhalten.

Die Verantwortlichen der TV-Erstverwerter stimmen sich spätestens kurz vor Spielende mit den Pressesprecher*innen der beteiligten Vereine über die Durchführung der Super-Flash- und Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab. Interviews vor Spielbeginn und in der Halbzeitpause muss der TV-Erstverwerter bis einen Tag vor dem Spieltermin mit dem Pressesprecher des betreffenden Vereins abgestimmt haben.

Super-Flash-Interviews und Flash-Interviews nach dem Spiel sind verpflichtend vor Rückstellern zu führen, auf denen das offizielle Partnerlogo der 3. Liga prominent und im Fernsehbild gut sichtbar integriert ist. Hierbei ist für die Heimvereine darauf zu achten, dass ausreichend Rücksteller zur Verfügung stehen – unter anderem, wenn zwei TV-Erstverwerter live übertragen und parallel Super-Flash-Interviews durchführen. Zwei Flashboards sind für jeden Heimverein verpflichtend, empfohlen



sind mindestens drei Flashboards. Ein Super-Flash oder Flash-Interview sollte die Dauer von 90 Sekunden nicht überschreiten.

Auch bei Super-Flash- oder Flash-Interviews vor dem Spiel und in der Halbzeitpause sollen die Rücksteller nach Möglichkeit eingesetzt werden. Interviews in der Super-Flash-Zone, die einer „Studiosituation“ entsprechen (Halbzeitanalyse, Gesprächsrunde mit beiden Trainer*innen nach dem Abpfiff), sind ohne Rücksteller zu führen

Die Studiosituation ist wie folgt definiert:

Eine Studiosituation ist eine Position, auf der Interviews mit Spielern und/oder Trainer*innen und/oder Offiziellen durchgeführt werden können, ohne dass ein Flashboard als Rücksteller genutzt wird. Die Studiosituation kann durch einen Tisch klar zu erkennen sein. Ist dies nicht gegeben, gelten folgende Kriterien für die Durchführung eines sogenannten „Studiointerviews“, das ohne Flashboard durchgeführt werden kann:

- Es handelt sich um eine ausführliche Gesprächs-/Analysesituation.
- Jeder Interviewgast ist mit einem eigenen Mikrofon ausgestattet.
- Jeder Studiogast muss mit dem Pressesprecher frühzeitig abgesprochen sein.

Sind die Kriterien nicht zu erfüllen, ist das Interview vor einem Rücksteller zu führen.

Die Interview-Rücksteller sollten transparent sein. Sie werden nach dem Spiel an einer festen Stelle in Spielfeldnähe bzw. am Spielfeldrand aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt. Auf den Interview-Rückstellern ist das offizielle Partnerlogo der 3. Liga gut sichtbar zu integrieren. Logos von Medienunternehmen und Fernsehsendern dürfen nur nach gesonderter Freigabe durch die DFB GmbH & Co. KG auf den Rückstellern platziert werden.



6.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertreter*innen dazu, Interviews mit Spielern nach Spielende zu führen.

Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zu-geordneten Bereichen. Bewegtbild-Interviews sind vor entsprechenden Interview-Rückwänden mit dem offiziellen Partnerlogo der 3. Liga zu führen.

6.5. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter*innen dürfen andere dort tätige Medienvertreter*innen in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken.

Grundsätzlich gilt, dass das Filmen und Fotografieren von der Pressetribüne nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG und dem Heimverein möglich ist.

6.6. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 30 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter*innen aufhalten.

Eine Liveübertragung der Pressekonferenz ist ausschließlich den akkreditierten TV-Anstalten sowie den Vereins-Medien gestattet.



7. Vereins-Medien / Klub-TV

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung eines eigenen Klub-TV-EB-Teams zu beantragen.

Die Frist für eine Beantragung ist bei Spielen von Freitag bis Sonntag der jeweilige Dienstag vor dem Spiel, 14.00 Uhr (bei Partien unter der Woche der jeweilige Freitag vor dem Spiel, 12.00 Uhr).

Der Geltungsbereich der Akkreditierungen des Klub-TV berechtigt in der Regel nach Spielende zum Zutritt zur Flash-Interview- (Pre-Mixed-) und Mixed-Zone sowie zum Besuch der Pressekonferenz. Sollten auch Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum beabsichtigt sein, ist dies beim DFB zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Akkreditierung des Klub-TV für Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum besteht nicht.

Akkreditierten Mitarbeiter*innen des Klub-TV ist gestattet, nach dem Spiel im Bereich der Pre-Mixed-Zone (Flash-Zone) Interviews zu führen und/oder die Pressekonferenz zu zeigen. Die Belange der Verwertungsrechte- Inhaber haben dabei stets Vorrang.

Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG möglich.

Die Vereine der 3. Liga mit Stadion-TV sind verpflichtet, den offiziellen Trailer der 3. Liga bei jedem Heimspiel unmittelbar vor dem Anpfiff, in der Halbzeitpause sowie unmittelbar nach dem Abpfiff in das Programm des Stadion-TV einzubinden.

Material vom Host Broadcaster

Als Synergieeffekt und Teil des TV-Vertrags stellt der Host Broadcaster dem Heimverein folgende Signale und Übergabepunkte für sein Stadion-TV (falls vorhanden) und Scouting kostenfrei zur Verfügung:

- CLEAN (inklusive Wasserzeichen und Slomo-Wipe; ohne Grafik)
- Ab der Stagebox am Kommentatorenplatz und/oder ab Ü- Wagenheck.

CLEAN können mit embedded Audio abgegeben werden. Tonspurbelegung:



AUDIO 1/2: PGM MIX, Audio 3/4: IT Stereo.

Alle benannten Signale stehen dem Heimverein ausschließlich einmal als Ausgang im Produktionsformat HD1080i50 als BNC-Steckverbindung zur Verfügung. Werden einzelne Signale vor Ort mehrfach benötigt (beispielsweise LiveCut Gastclub), ist der Heimverein für die Signalverteilung zuständig.

Darüber hinaus haben alle Vereine der 3. Liga an allen Standorten und allen Ligaspielen Zugriff auf das CLEAN ab Ü-Wagenheck. Wird beabsichtigt, diese Signale vorübergehend am Ü-Wagen abzugreifen, muss dies seitens des Heimvereins rechtzeitig, bis spätestens Dienstag vor dem Spiel, 14.00 Uhr (bei Partien unter der Woche der jeweilige Freitag vor dem Spiel, 12.00 Uhr), beim Host Broadcaster angemeldet werden.

Für den Fall, dass Signale dauerhaft ab dem Ü-Wagen abgegriffen werden, genügt eine einmalige Anfrage. Alle benötigten Signale ab Ü-Wagen werden stets erst nach erfolgter Bestätigung des Host Broadcasters bereitgestellt.

Der Austausch aller Signale zwischen Host Broadcaster und Heimverein muss spätestens bis 2,5 Stunden vor Anpfiff erfolgt sein. Hierfür hat sich der Heimverein rechtzeitig, unter Beachtung eventueller Pausenzeiten, beim Produktionsverantwortlichen zu melden.

Verwertung von Spielszenen (Bewegt看)

Hinsichtlich der Nutzung von audiovisuellen Verwertungsrechten der 3. Liga durch deren Vereine wird auf die Ziffern 9 bis 15 des Abschnitts B. der jeweils aktuell gültigen Richtlinie zur individuellen Nutzung und Verwertung medialer Vermarktungsrechte an den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga (Individualvermarktungsrichtlinie IVR) der DFL GmbH verwiesen, die vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen Anwendung auf die 3. Liga findet:

- Anstatt 9.2 b) der IVR:
 - o Der Verein ist berechtigt, ab vier Stunden nach dem Spiel Interviewbilder seiner Spiele im Umfang von drei Minuten in vereinseigenen Medien in Form der Free-Verwertung zu nutzen.



- Anstatt 11. der IVR:
 - o Der Verein ist berechtigt, das PK-Signal seiner Spiele jeweils bis zur vollen Länge im Weg der Live-Verwertung, zeitversetzten Verwertung und Nachverwertung, linear und non-linear in Form einer Pay und/oder Free-Verwertung in vereinseigenen Medien zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.

7.2. Weitere Medienmitarbeiter*innen der Vereine

Jeder Verein ist berechtigt, Akkreditierungen für die Mitarbeiter*innen seiner Presseabteilung für die Heim- und Auswärtsspiele zu beantragen. Akkreditierungsanfragen für Medienarbeitskarten für den Gastverein sind an den Pressesprecher des Heimvereins zu richten. Bei der Anzahl der beantragten Akkreditierungen soll auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden.

Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG möglich.

7.3. Fan-Fotograf*in

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung für einen Fan-Fotografen für seine Heim- und Auswärtsspiele zu beantragen. Pro Spiel ist ein Fan-Fotograf pro Verein zulässig. Fan-Fotograf*innen sind in Kenntnis des Vereins tätig, der die Akkreditierung beantragt hat, und im Rahmen der Akkreditierung nicht im Auftrag anderer Medien im Einsatz.

Die Akkreditierung erfolgt in Abstimmung zwischen den Pressestellen, Fanbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten beider Vereine. Von den Akkreditierungsanträgen sowie den Akkreditierungen für die Fan-Fotograf*innen müssen sowohl der Pressesprecher des Heimvereins als auch der Pressesprecher des Gastvereins Kenntnis haben.

Der Fan-Fotograf muss den Zusatz zur DFB-Fotografen-Erklärung vor Saisonbeginn



bei seinem Heimverein unterzeichnen. Das Tragen weithin sichtbarer Fan-Utensilien ist als Fan-Fotograf untersagt. Der Fan-Fotograf darf sich ausschließlich in den Fotografen-Arbeitsbereichen aufhalten und nicht während des laufenden Spiels die Positionen wechseln. Der Fan-Fotograf darf die Arbeit der hauptberuflich arbeitenden Fotograf*innen nicht beeinträchtigen und muss sich professionell am Spielfeldrand in den Arbeitsbereichen verhalten.

Es besteht keine Verpflichtung für die Vereine der 3. Liga, Fan-Fotograf*innen für ihre Heimspiele zuzulassen und zu akkreditieren.



8. Media Days 3. Liga

Die DFB GmbH & Co. KG und die Deutsche Telekom als Host Broadcaster richten vor der Saison die Media Days der 3. Liga aus. Diese finden rund zwei Wochen vor dem 1. Spieltag statt und verteilen sich über vier Tage. Die genauen Termine werden von der DFB GmbH & Co. KG jeweils zeitnah nach Bekanntgabe des Rahmenterminkalenders für die Folgesaison kommuniziert. Auch die Standorte der Media Days legt die DFB GmbH & Co. KG in Abstimmung mit dem Host Broadcaster fest.

Die Teilnahme an einem Tag der Media Days ist für jeden Klub der 3. Liga mit 3 Spielern verpflichtend.

9. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB GmbH & Co. KG auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.